Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 210.) Verordnung, betreffend das exekutivische Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind. Vom 24sten Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

wollen, zur Vermeidung einer der Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Ausdehnung der wegen der Beitreibung gemachter Schulden bestehenden gesetzlichen Vorschriften, hierdurch verordnen:

daß keine der in Absicht des Exekutiv-Verfahrens gegen Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, Anwendung haben, vielmehr bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militair- oder Civilperson, die Exekution ohne Ausnahme irgend eines Vermögens-Objekts und ohne Rücksicht auf einen den Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden soll.

Gegeben Potsdam, den 24sten Mai 1812.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg. Kircheisen. Hake.

(Ausgegeben zu Berlin den 17ten März 1814.)